

Abwesenheiten im Unterrichtswesen

Disposition durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes

G UW

Dauer: Die Dauer wird durch den Schulträger festgelegt, wobei die Dauer der Disposition mit Bezug eines Wartegehalts die Dauer der für die Berechnung der Ruhestandspension zulässigen Dienste nicht überschreiten darf .

Zeitweilige Personalmitglieder: **befristet/unbefristet ab Dienstbeginn** **Nein** **unbefristet: Ja**

Definitive Personalmitglieder:

Dir.-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Pers.	Ja
Religionslehrer:	Ja
SISEB:	Ja
Verwaltungspersonal:	Ja

Finanzielles Dienstalder: **Nein**

Mit Gehalt ? **Ja** siehe Bemerkungen

Tätigkeit erlaubt ? **Nein**

Ersatz erlaubt ? **Ja**

Wird die Stelle vakant ? **Ja** siehe Bemerkungen

Kündbar ? **Nein**

Gesetzliche Bestimmungen:

KE-18.01.1974 (Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Personal)
KE-21.10.1968 (Verwaltungs-, Unterhalts-, Fach- und Dienstleistungspersonal)
KE-08.07.1976 (Religionslehrer)
D-25.06.2012 (SISEB)

Prozedur:

Der Schulleiter stellt dem Personalmitglied einen Vorschlag der Zurdispositionstellung durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes anhand eines Einschreibens zu. Binnen einer Frist von 10 Tagen ab der Zustellung kann das Personalmitglied vor der zuständigen Einspruchskammer gegen den Vorschlag der Zurdispositionstellung durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes Einspruch erheben. Die Einspruchskammer übermittelt dem Minister binnen einer Frist von 90 Tagen ab dem Datum, an dem sie den Einspruch des Personalmitglieds erhalten hat, ein mit Gründen versehenes Gutachten. Während des Verfahrens wird das Personalmitglied von seinen Zuständigkeitsbereichen befreit.

Legt das Personalmitglied keinen Einspruch ein, wird der Vorschlag direkt an den zuständigen Minister weitergeleitet, der die Disposition durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes schließlich gewährt.

Wichtige Bemerkungen:

Mitglieder des Direktions-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinischen oder sozialpsychologischen Personals sowie Religionslehrer erhalten während der ersten beiden Jahre der Zurdispositionstellung ein Wartegehalt, das dem letzten aktiven Dienstgehalt entspricht. Ab dem 3. Jahr entspricht das Wartegehalt dem Betrag, den das Personalmitglied erhalten würden, wenn es vorzeitig zur Pension zugelassen würde.

Das zur Disposition gestellte Mitglied des Verwaltungs-, Unterhalts-, Fach- und Dienstleistungspersonals verliert seine Ansprüche auf eine Ernennung in einem Auswahl- oder Beförderungsamte. Im ersten Jahr der Zurdispositionstellung erhält es ein Wartegehalt, das seinem letzten aktiven Dienstgehalt entspricht. Ab dem zweiten Jahr der Zurdispositionstellung wird dieses Wartegehalt um so viele 60tel des letzten Dienstgehaltes gekürzt, wie das Personalmitglied Dienstjahre zählt.

Unter der Bezeichnung "Dienstjahre" versteht man die Jahre, die für die Berechnung der Pension berücksichtigt werden. Die Zeit des Militärdienstes, den ein Personalmitglied vor dem Eintritt in ein Amt geleistet hat, gilt nicht als Dienstjahr.

Ein Personalmitglied, das zur Disposition steht, wird am ersten Tag des Monats, der jenem folgt, in dem es die zur Beanspruchung einer Ruhestandspension erforderlichen Bedingungen erfüllt, pensioniert.

Das Personalmitglied muss dem Schulleiter eine Adresse mitteilen, an die alle Entscheidungen, von denen es betroffen ist, geschickt werden.

Die Stelle des zur Disposition gestellten Personalmitglieds wird nach 2 Jahren für offen erklärt.

Bei der Berechnung der Ruhestandspension wird lediglich der Zeitraum einer Disposition durch Stellenentzug im Interesse des Dienstes, während dessen das Personalmitglied ein Wartegehalt bezogen hat, vollständig berücksichtigt.